

► Geldwäsche- und Betrugsprävention

Transparenzregister

Kein Lockdown für unsere Kunden – ein Beispiel aus der Praxis

Das Jahr 2020 hat uns alle vor ungeahnte Herausforderungen gestellt. COVID-19 zwingt und zwingt viele Unternehmen aus der altbekannten Routine auszubrechen. Eine Herausforderung, mehr noch, ein Wagnis mit Blick auf das Aufsichtsrecht, dessen Umsetzung eng an definierte Zuständigkeiten mit festgezurrtten Prozessen geknüpft ist. Doch wie sich zeigt, sind auch hier praxisbezogene Lösungen möglich.

An dem Beispiel „Transparenzregister“ wird deutlich, dass Regulatorik flexibel und kreativ sowie lösungs- bzw. bedarfsorientiert umgesetzt werden kann.

Transparenzregister – Worum geht es?

Mit dem Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes zur vierten EU-Geldwäscherichtlinie Mitte des Jahres 2017 hat der Gesetzgeber auf nationaler Ebene ein zentrales Register geschaffen, in das bestimmte Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten

- juristischer Personen des Privatrechts,
- eingetragener Personengesellschaften und
- bestimmter Rechtsgestaltungen einzutragen sind.

Hierdurch sollen insbesondere Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingedämmt werden, die vielfach durch verschachtelte Unternehmensstrukturen begünstigt werden. Daher der Name Transparenzregister.

Warum ist das Thema von Banken zu beachten?

Als Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes sind Banken im Rahmen der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten (§ 11 Abs. 5 Satz 2 GwG) verpflichtet, bei Begründung einer Geschäftsbeziehung mit bestimmten Kunden einen Nachweis der Registrierung nach § 20 Abs. 1 GwG oder § 21 GwG oder einen Transparenzregisterauszug einzuholen. Zusätzlich hat die Bank Prüfungspflichten, die bei Feststellung sogenannter Unstimmigkeiten die verpflichtende Abgabe einer Unstimmigkeitsmeldung auslösen.

Verstöße gegen die Erfüllung der Sorgfaltspflichten stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die sowohl auf Kundenseite (vom

Bundesverwaltungsamt) als auch auf Bankenseite (von der BaFin) mit teils hohen Geldbußen geahndet werden kann. Wichtig zu wissen: Das Bundesverwaltungsamt veröffentlicht unanfechtbare Bußgeldentscheidungen auf seiner Internetseite¹.

Herausforderungen für die Banken

Die Banken sehen sich aufgrund der zum 1. Januar 2020 in Kraft getretenen gesetzlichen Regelungen mit inhaltlichen und organisatorischen Herausforderungen konfrontiert.

Die **inhaltlichen Herausforderungen** ergeben sich vor allem im Bereich der Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten. Denn nur wer in diesem Bereich „sattelfest unterwegs“ ist, kann letztlich eine sachgerechte Beurteilung im Prozess „Transparenzregister“ vornehmen. Weitere Herausforderungen sind mit den Begriffen „Mitteilungsfiktion“ und „Leermeldung“ verbunden. Was muss eine Bank beispielsweise beim Vorliegen einer Leermeldung tun? Abbildung 1 erläutert den Prozess.

Die **organisatorischen Herausforderungen** liegen vornehmlich in der angemessenen und rechtskonformen Einrichtung eines Prozesses zum Thema Transparenzregister. In der Bank werden mehrere Mitarbeiter/-innen benötigt, die über fundierte Fachkenntnisse verfügen. Die Bank muss organisatorisch in der Lage sein, eine Unstimmigkeitsmeldung **unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögerung (Lies: ohne schuldhaftes Zögern)**, abzugeben.

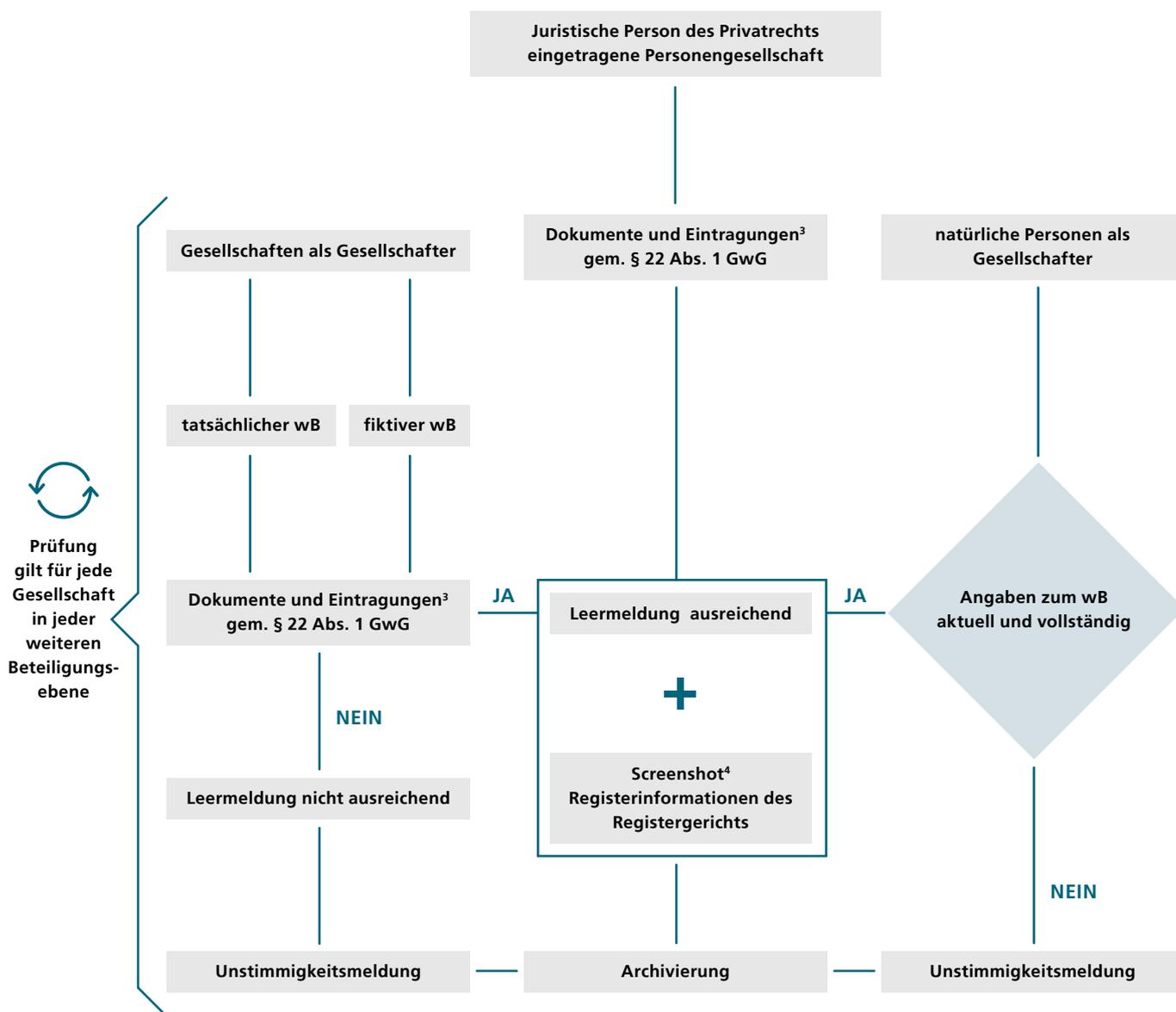
Flexible und bedarfsgerechte Lösungen

Konnten wir unsere ursprünglich als Workshop konzipierte Beratung zum Thema Transparenzregister bis Anfang März dieses Jahres noch persönlich und bei den Banken vor Ort durchführen, so war dies mit dem COVID-19-bedingten Lockdown nicht mehr möglich.

Wir freuen uns sehr, dass wir unmittelbar und ohne zeitlichen Verzug den Schalter von analoger auf digitale Beratung umlegen konnten. >

¹ https://www.bva.bund.de/DE/Das-BVA/Aufgaben/T/Transparenzregister/Bussgeldentscheidungen/bussgeldentscheidungen_node.html;jsessionid=6FA2F23D9FA7F97D823600D966FB54A9.intranet662

1 PROZESS BEI VORLIEGEN EINER LEERMELDUNG²



² Eine Leermeldung enthält keine Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten (wB).

³ Die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten des Kunden müssen elektronisch aus den in § 22 Abs. 1 GwG genannten Quellen (abschließende Aufzählung) abrufbar sein.

⁴ Empfehlung, bislang keine Verpflichtung auf rechtlicher Basis

AUTOREN UND ANSPRECHPARTNER

Die Voraussetzungen dafür waren gut:

- ▶ Die Dienstleistungserbringung basiert auf einem zeit- und ortsunabhängig abrufbaren Compliance-Management-System.
- ▶ Auch organisatorisch ist Homeoffice schon immer ein fester Bestandteil unserer Arbeitsweise,
- ▶ Nicht zuletzt ist die Offenheit und Akzeptanz beim Kunden hervorzuheben.

So war es uns möglich, eine qualitativ hochwertige, bedarfsgerechte und auch kostengünstige Dienstleistung für unsere Kunden zu erbringen. Die Präsenzveranstaltungen wurden durch Webinare ersetzt. Mehr noch. Termine konnten viel schneller vereinbart werden. Ergaben sich Änderungen beim Kunden, konnten wir flexibel reagieren. Auch der Workshop-Charakter ging nicht verloren. Viele praxisrelevante Fragen wurden von den Teilnehmern gestellt und durch uns anhand konkreter Fälle erläutert.

Was sagen unsere Kunden? Lesen Sie selbst!

„Das Webinar hat uns viele hilfreiche und vor allem praxisnahe Informationen gegeben. Die Inhalte wurden gut vermittelt und unsere Fragen konnten direkt beantwortet werden. Die Zeit war sehr gut investiert.“ (Volksbank Brilon-Büren-Salzkotten eG)

„Das von DZ CompliancePartner durchgeführte Webinar zu den neuen Transparenzregisterpflichten brachte uns wichtige Erkenntnisse zur hausinternen Umsetzung. Insbesondere die zahlreichen Praxisfälle, die konkreten Handlungsempfehlungen und die Betreuung im Nachgang lieferten uns einen echten Mehrwert. In Ergänzung zu den veröffentlichten Rundschreiben und Informationen des Bundesanzeigers ist dies absolut empfehlenswert.“ (Raiffeisen – meine Bank eG, Hilpoltstein)



Thomas Wagener
Leiter Compliance-Spezialisten,
E-Mail: thomas.wagener@
dz-cp.de

Christina Fiedler
Compliance-Spezialistin,
E-Mail: christina.fiedler@
dz-cp.de

„Die DZ CompliancePartner GmbH hat uns bei der Einführung eines für uns geeigneten Prozesses bei den Anforderungen des Transparenzregisters gut begleitet. Das kompakte Webinar hat uns – auch in Zeiten von Corona – zielgerichtet das notwendige Wissen an die Hand gegeben, uns unsere Handlungsoptionen aufgezeigt und damit die richtigen Impulse zur schnellen Einführung unseres individuellen Prozesses gegeben.“ (VR-Bank Mitte eG)

Als Ihr Dienstleister im Bereich der Geldwäsche- und Betrugsprävention sind wir für Sie da! Sprechen Sie uns gerne an. ■